

Gemeinde Kobrow

Vorlage - Nr.: BV-041/2017
Datum: 13.03.2017
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Kobrow

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
Gemeindevertretung Kobrow

1. Zuständige/federführende Abt.

Grundstücks-und Gebäudemanagement

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung in der vorliegenden Form.

Begründung:

Wie im Haushaltskonsolidierungskonzept unter Punkt 4.2 Handlungsfelder beschrieben sind Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen ausgewiesen. Eine Maßnahme davon ist die regelmäßige Überprüfung der Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen, hier die Nutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle in Kobrow. Unter Mitarbeit der Gemeindevertretung und des zuständigen Amtes ist eine Änderung der Gebührenordnung erarbeitet worden. Mit grüner Schriftfarbe sind Änderungen gekennzeichnet mit rot Wegfall.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: Entwurf der Änderung

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Kobrow

§ 1 Nutzungsgrundsätze

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung der Mehrzweckhalle durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle. Bei Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Anspruch auf eine Vermietung.

§ 2 Nutzungsarten, -beschränkungen

Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, Sporthalle, Gemeinderaum, und Feierhalle (sanitäre Anlagen) können von **ortsansässigen Parteien**, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen **für sportliche Nutzung, andere Veranstaltungen und Feierhalle (Trauerfeiern)** genutzt werden.

§ 3 Antragstellung

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig beim Bürgermeister schriftlich anzumelden.

§ 4 Entscheidungsbefugnis

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheiden über die Vermietung und sind ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen. Bei Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist das zuständige Amt des Amtes Sternberger Seenlandschaft rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Nutzungsgebühren

Gebührensschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

1. Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Sporthalle **7 €/ pro halbe Stunde**.
2. Die Gebühr für die Nutzung des Gemeinderaumes einschließlich Nebenräume
beträgt **je Nutzung bis 3 Stunden = 30,00 €**
 je Nutzung über 3 Stunden = 60,00 €
 je Nutzung Gemeinderaum und Sporthalle bis 3 Stunden = 60 €
3. Der Sportverein Kobrow e.V. entrichtet als Hauptnutzer des Hallengebäudes eine Jahresgebühr von **550,00 € gemäß Nutzungsplan der Sporthalle**.
4. Die Nutzungsgebühr für die Feierhalle beträgt **35,00 €**.

Die Gebühr ist spätestens am Tage der Nutzung in voller Höhe unter Angabe des Nutzungszwecks: „Nutzung Mehrzweckhalle Kobrow“ auf das Konto der Stadt Sternberg oder Barzahlung an den Bürgermeister

Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz

BIC: NOLADE21PCH IBAN: DE94 14051362 1400 0012 52
einzuzahlen.

§ 6 Reinigung

Die Reinigung **der benutzten Räume des Gemeinderaumes inklusive Küche, WC und Flur** , des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.

§ 7 Hausrecht

Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 8 Schadenersatz

Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung resultieren, sind **durch den Nutzer** zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d.

gez. Schröder
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. vom